

Das Jahr 2013 war geprägt von einer neuerlichen Verengung der Margen im Zins- und Kommissionsgeschäft, einem anhaltenden Wachstum des Hypothekengeschäfts und einer zunehmenden Verunsicherung im grenzüberschreitenden Geschäft. Die Konsolidierung im Schweizer Bankensektor hielt an, verlief aber weniger rasch als erwartet.

Im Jahr 2013 waren die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Banken und Effekthändler in der Schweiz weiterhin eine Herausforderung. Da die Zinsen auf äusserst tiefem Niveau verharrten, waren die Zinserträge der Banken erneut rückläufig. Die Debatte um die grenzüberschreitende Beratungstätigkeit riss nicht ab und sorgt weiterhin für Unruhe.

Konsolidierung am Vermögensverwaltungsmarkt

Der internationale Druck auf die grenzüberschreitende Vermögensverwaltung verstärkte sich 2013. Ende 2012 hat Deutschland das ausgehandelte Steuerabkommen mit der Schweiz abgelehnt. In Frankreich wurden wegen aktiver Beihilfe zur Steuerflucht verschiedene Verfahren gegen Schweizer Banken eröffnet. Diese Ereignisse in Kombination mit der politischen Diskussion rund um die sogenannte Lex USA veranlassten einige wichtige Finanzakteure, öffentlich verlautbaren zu lassen, dass sie sich von Kunden trennen werden, die nicht in der Lage sind, einen adäquaten Steuerstatus zu belegen.

Zugleich lancierte das DoJ Ende August 2013 ein Programm zur Beilegung des Steuerstreits zwischen den USA und den Schweizer Banken.³³ Die Banken hatten bis zum 31. Dezember 2013 Zeit, sich freiwillig für eine der drei Kategorien zu entscheiden, die das DoJ mit dem SIF ausgehandelt hatte. Es war klar, dass die Umsetzung dieses Programms bei den betroffenen Instituten beträchtliche Ressourcen binden und hohe interne wie auch externe Kosten verursachen wird. Ausserdem werden die Banken, die sich freiwillig für die Kategorie 2³⁴ melden, eine Busse zahlen müssen, die beträchtlich ausfallen könnte.

Zinsänderungsrisiken und Hypothekarwachstum

Der Überwachung und Steuerung der Zinsänderungsrisiken kommt nach wie vor eine hohe Bedeutung zu,

weshalb die FINMA bei verschiedenen Geschäftsbanken auch 2013 Vor-Ort-Kontrollen durchführte und einen vertieften Einblick in das Risikomanagement nahm. Im Rahmen der Gespräche mit den Banken wird dieses wichtige Thema zudem regelmässig aufgegriffen; gegebenenfalls werden auch Massnahmen im organisatorischen Bereich angeordnet, oder es wird eine Verstärkung der Eigenmittel verlangt.

Rückgang der Kommissionserträge

Während sich die Aktienmärkte besser entwickelten als in den Vorjahren, fielen die Erträge an den Anleihenmärkten weiterhin sehr bescheiden aus. So verharrte der Liquiditätsanteil der meisten Kundenportfolios auf hohem Niveau. Deshalb musste ein Grossteil der Akteure am Schweizer Finanzplatz einen erneuten Rückgang ihrer Kommissionserträge hinnehmen. Die Ertragslage gerät durch das Urteil des Bundesgerichts³⁵ zu den Retrozessionen zusätzlich unter Druck. Noch ist keine Trendwende in Sicht. Die Folge ist, dass auch die kritische Grösse ansteigt, die jede Bank benötigt, um auf Dauer rentabel zu sein.

Euro- und Staatsschuldenkrise

Obwohl die Massnahmen der Troika (EU-Kommission, EZB und IWF) in gewissen europäischen Ländern zu einer Stabilisierung der Konjunktur geführt haben, bestehen die strukturellen Schwächen weiter und die Situation könnte sich rasch wieder verschlechtern.

Aus diesem Grund hielt die FINMA an ihren verstärkten aufsichtsrechtlichen Kontrollmassnahmen fest, die sie zu Beginn der Krise bei bestimmten Schweizer Instituten von europäischen Bankengruppen angeordnet hatte, die im Rahmen der Euro- und der Staatsschuldenkrise grösseren Risiken ausgesetzt waren. Dazu gehören unter anderem eine ausführlichere Berichterstattung und die Limitierung gruppeninterner Positionen. Das entsprechende FINMA-Rundschreiben 2013/7³⁶, das am 1. Juli 2013 in

³³ Vgl. Kap. «Grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft», S. 26.

³⁴ Vgl. Kap. «Grenzüberschreitendes Finanzdienstleistungsgeschäft», S. 26.

³⁵ Vgl. BGE 138 III 755.

³⁶ Vgl. FINMA-Rundschreiben «Limitierung gruppeninterner Positionen – Banken» (<http://www.finma.ch/d/regulierung/Documents/finma-rs-13-07-d.pdf>).

Kraft trat, formalisierte und klärte die seit mehreren Jahren gängige Praxis in Bezug auf die Limitierung gruppeninterner Auslandspositionen von Schweizer Banken. Damit will die FINMA die finanziellen und

operativen Abhängigkeiten innerhalb einer Bankengruppe reduzieren und einen angemessenen Schutz der Gläubiger von Schweizer Banken gewährleisten.

Too-big-to-fail-Verfügungen

Ende Dezember 2013 erliess die FINMA zwei Verfügungen gegenüber Credit Suisse und UBS, die die besonderen Anforderungen nach den Bestimmungen für systemrelevante Banken der Eigenmittelverordnung (ERV) zum Gegenstand haben. Sie konkretisieren die Auswirkungen der im Frühjahr von der SNB festgestellten Systemrelevanz dieser beiden Finanzgruppen. Auf Stufe der Einzelinstitute werden die UBS AG und die Credit Suisse AG aufgrund des Entscheids der FINMA den besonderen Anforderungen unterstellt. Die Neue Aargauer Bank ist hingegen aufgrund ihrer aktuellen Grösse und Funktion in der Credit Suisse Group von der Einhaltung besonderer Anforderungen ausgenommen.

Die Verfügungen halten erstmals die Höhe der progressiven Komponente für beide Gruppen und Einzelinstitute fest, die insbesondere unter Berücksichtigung des Marktanteils in der Schweiz und der Gesamtgrösse zu bestimmen ist. Die progressive Komponente hat zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Folge und wird jährlich neu bestimmt. Die FINMA kann Rabatte gewähren in Anerkennung von Massnahmen der Banken zur Verbesserung ihrer globalen Sanier- und Liquidierbarkeit. Darauf wurde bei der erstmaligen Bestimmung verzichtet.

Auf Stufe der Einzelinstitute ist die FINMA nach der ERV gehalten, unter gewissen Voraussetzungen Erleichterungen zu gewähren, damit die Finanzgruppen nicht eine Eigenmittelausstattung aufweisen, die die Vorgaben der Verordnung übertreffen. Die Senkung der quantitativen Anforderungen an das regulatorische Eigenkapital ist die von der Aufsicht bevorzugte Massnahme, da sie transparent ist. Weil nach der Verordnung eine minimale Grenze von 14 Prozent der risikogewichteten Positionen nicht unterschritten werden darf, wurden weitere Erleichterungen notwendig. Die Verfügungen wählen dazu abweichend von der ERV eine Gleichbehandlung von indirekten und direkten Beteiligungen in Tochtergesellschaften. Die Beteiligungswerte insgesamt werden, soweit notwendig, anstelle eines Beteiligungsabzuges als risikogewichtete Positionen behandelt.

Systemrelevanz der Zürcher Kantonalbank

Mit Verfügung vom 1. November 2013 hat die SNB die Zürcher Kantonalbank als systemrelevant erklärt. Ausschlaggebend war insbesondere die bedeutende Rolle der Bank im inländischen Kredit- und Einlagengeschäft sowie im Zahlungsverkehr. Die Entscheidung, die Zürcher Kantonalbank als systemrelevant einzustufen, lag in der Kompetenz der SNB. Im Vorfeld ist die FINMA angehört worden und hat den Entscheid unterstützt.

Aufgabe der FINMA ist es, die besonderen gesetzlichen Anforderungen festzulegen, die die Zürcher Kantonalbank aufgrund ihrer Systemrelevanz zu erfüllen hat. Namentlich haben systemrelevante Banken besondere Eigenmittel-, Liquiditäts- und Risikoverteilungsvorschriften einzuhalten. Die FINMA wird nun Inhalt und Umfang dieser Anforderungen festlegen.

Mit einem Notfallplan hat die systemrelevante Bank gegenüber der FINMA nachzuweisen, dass systemrelevante Funktionen im Fall drohender Insolvenz unabhängig von den übrigen Teilen der Bank und ohne Unterbrechung weitergeführt werden können. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat die FINMA die notwendigen Massnahmen anzuordnen.

Retrozessionen

Die FINMA hat im November 2012 die FINMA-Mitteilung 41 (2012)³⁷ veröffentlicht und darin den Marktteilnehmern mitgeteilt, was sie von ihnen bezüglich des Umgangs mit Retrozessionen aus aufsichtsrechtlicher Perspektive erwartet. Nachdem sich die FINMA im ersten Quartal 2013 ein ganzheitliches Bild über die Risikosituation der beaufsichtigten Institute und über deren Umsetzung der Mitteilung verschafft hatte, wurde das Thema im Rahmen der laufenden Aufsichtstätigkeit weiter bearbeitet.

Bei verschiedenen Instituten hat die FINMA konkrete Massnahmen initiiert – dies insbesondere dann, wenn die von der FINMA in ihrer Mitteilung geäusserten Erwartungen nicht umgesetzt worden sind. Es lässt sich generell feststellen, dass die Banken vor allem im Bereich Transparenz gegenüber den Kunden sowie in der Ausgestaltung der Vertragsunterlagen verschiedene zielführende Massnahmen ergriffen haben.

Die Beurteilung allfälliger Forderungen der Kunden an die Institute ist Sache der Zivilrichter und nicht Aufgabe der FINMA. Der allgemeine Umgang der Banken mit Retrozessionen wird auch im Jahr 2014 ein Thema der Aufsichtstätigkeit bleiben.

³⁷ Vgl. FINMA-Mitteilung 41 (2012) «Aufsichtsrechtliche Massnahmen – Retrozessionen» (<http://www.finma.ch/d/finma/publikationen/Lists/ListMitteilungen/Attachments/54/finma-mitteilung-41-2012-d.pdf>).